

Gemeinde Neuenkirchen
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 08. Nov. 2021

Beschlussvorlage Neuenkirchen	Vorlage Nr.: NE/422/2021			
Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat nach Einberufung und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Sitzverteilung, mit Gruppenbildung:

	CDU – Fraktion		SPD-Bündnis90/ Die Grünen-Gruppe	
	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
Erhaltene Ratssitze	9		3	
Teiler				
: 1	9	1	3	3/4
: 2	4,5	2	1,5	-
: 3	3	3/4	1	-
Sitze	3		1	

Demnach sind die CDU-Fraktion und die SPD-Grüne/B90 Gruppe vorschlagsberechtigt.

Nach § 67 Satz 1 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der 13 Ratsmitglieder gestimmt hat (7 Stimmen).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen wählt

zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen.